



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.05.2025, 13.00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

die in den Grundbüchern von Recklinghausen Blatt 20017 und 20013
eingetragenen Erbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Recklinghausen Blatt 20017:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 20018 unter Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten

Grundstück,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 422, Flurstück 667, Gebäude- und
Freifläche, Wiesenstr. 74, groß: 486 m²

in Abteilung II Nr. 1 für 99 Jahre ab Eintragungstag.

Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung
mit einer Hypothek, Grund- und Rentenschuld oder einer Reallast.

Grundbuch von Recklinghausen Blatt 20013:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 20014 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 422, Flurstück 664, Gebäude- und
Freifläche, Wiesenstraße, groß: 40 m²,

in Abteilung II Nr. 1 für 99 Jahre ab Eintragungstag.

Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht bebaut mit einem Einfamilien-Reihenendhaus sowie um ein Erbbaurecht bebaut mit einer Fertigteilgarage. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, da das Garagengrundstück für den Nachweis des erforderlichen Stellplatzes notwendig ist. Die Grundstücke sind mit einer Vereinigungsbaulast belegt und dürfen daher nicht getrennt voneinander verwertet und mit einem Erbbaurecht belastet werden.

Verfügungsbeschränkung: Zustimmung des Erbbaurechtsausgebers zum Zuschlag

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.23 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

327.626,00 € (RE Blatt 20017)

7.689,00 € (RE Blatt 20013) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 28.01.2025